

Ergeht per Mail an:

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) Abteilung Sozialpolitik
- 3) BS Industrie
- 4) BS Gewerbe
- 5) Bundesgremium Agrarhandel

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189

1045 Wien

T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269

E up@wko.at

W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

Up/026/La/Mi

3367

25.2.2015

Dr. Franz Latzko

Änderung Gentechnikgesetz, geographische Zulassungen (regionale Anbauverbote); Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das BMG hat den Entwurf einer Änderung des Gentechnikgesetzes zur Begutachtung übermittelt.

Mit der vorliegenden Gesetzesnovelle sollen in Umsetzung einer geplanten Änderung der RL 2001/17/EG (sogenannte FreisetzungsrL), welche eine geographische Optionsmöglichkeit beim EU-weiten Inverkehrbringen ausschließlich für Zwecke des Anbaus von gentechnisch veränderten Organismen vorsieht, die bestehenden Anbaubeschränkungen in Österreich aufrecht erhalten werden.

Die bestehenden Anbaubeschränkungen und -verbote stützen sich auf die Schutzklausel nach Art 23 der RL 2001/18/EG und dürften nicht weiter aufrecht zu erhalten sein. Mit der Änderung der FreisetzungsrL können bereits im Rahmen des Zulassungsverfahrens einzelne Mitgliedsstaaten ihr Staatsgebiet von der Zulassung für Zwecke des Anbaus (nicht aber für das Inverkehrbringen für Zwecke der Weiterverarbeitung) ausnehmen.

Auf Grund der kurzen Übergangsfrist von 6 Monaten, die von der Kommission bezüglich der bestehenden Zulassungen gesetzt worden ist, wird das Gesetzgebungsverfahren in Österreich schon vor dem Inkrafttreten der Richtlinie in Gang gesetzt.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Anbauverbote in erster Linie die österreichische Landwirtschaft betreffen. Die geplanten Änderungen schreiben den Status quo fest, wodurch keine Änderungen auf den Markt mit landwirtschaftlichen Produkten zu erwarten sind. Gleichzeitig ist im Entwurf festgehalten, dass der Handel mit GVO für andere Zwecke als den Anbau (zB Handel als Rohstoff für die Weiterverarbeitung) richtlinienkonform zulässig bleibt.

Aufgrund der vom BMG gesetzten Stellungnahmefrist bitten wir um Rückmeldungen bis **Freitag, den 13. März 2015**.

Mit freundlichen Grüßen

Univ.-Doz. Dr. Mag. Stephan Schwarzer
Abteilungsleiter